

RS OGH 1991/3/7 12Os14/91, 15Os117/94, 15Os73/95, 11Os83/99, 13Os120/00, 13Os162/00, 14Os42/03, 11Os

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.1991

Norm

StGB §206 Abs1

Rechtssatz

Das Tatbild dieses Versuchsdeliktes ist schon mit der Berührung der Geschlechtsteile erfüllt. Zur Deliktvollendung ist (auf der subjektiven Tatseite) ein auf Beischlaf gerichteter Vorsatz erforderlich. Beischlaf ist das (wenn auch nur unvollständige) Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide.

Entscheidungstexte

- 12 Os 14/91

Entscheidungstext OGH 07.03.1991 12 Os 14/91

- 15 Os 117/94

Entscheidungstext OGH 08.09.1994 15 Os 117/94

nur: Das Tatbild dieses Versuchsdeliktes ist schon mit der Berührung der Geschlechtsteile erfüllt. (T1)

- 15 Os 73/95

Entscheidungstext OGH 12.10.1995 15 Os 73/95

nur: Das Tatbild dieses Versuchsdeliktes ist schon mit der Berührung der Geschlechtsteile erfüllt. Zur Deliktvollendung ist (auf der subjektiven Tatseite) ein auf Beischlaf gerichteter Vorsatz erforderlich. (T2)

- 11 Os 83/99

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 11 Os 83/99

nur T1; Beisatz: Das Tatbild des § 206 Abs 1 StGB stellt auch in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998, BGBl I Nr 153/1998 auf das Unternehmen des Beischlafes mit einer unmündigen Person ab. (T3)

- 13 Os 120/00

Entscheidungstext OGH 31.01.2001 13 Os 120/00

Vgl auch; Beisatz: Unternehmen des Beischlafs im Sinn des § 206 Abs 1 StGB (vor wie nach dem StRÄG 1998) ist nur bei einem auf Beischlaf gerichteten Vorsatz gegeben. (T4)

- 13 Os 162/00

Entscheidungstext OGH 07.03.2001 13 Os 162/00

nur T1; Beisatz: Die Tat ist bereits dann unternommen und das Delikt vollendet, wenn es zwar noch zu keinem

Eindringen (des Fingers) in den After des Tatopfers, wohl aber mit darauf gerichtetem Vorsatz bereits zur diesbezüglichen Berührung gekommen ist. Es kommt weder auf die Dauer des Eingriffes noch auf die Häufigkeit und die Tiefe des Eindringens in den After an. (T5)

- 14 Os 42/03

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 14 Os 42/03

Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Hier: digitale Vaginalpenetration. (T6)

- 11 Os 88/05h

Entscheidungstext OGH 27.09.2005 11 Os 88/05h

Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Für das Tatbildmerkmal des „Unternehmens“ des mit Strafe bedrohten Angriffes kommt es auf dessen Dauer und Vollständigkeit nicht an. (T7)

- 14 Os 15/06x

Entscheidungstext OGH 04.04.2006 14 Os 15/06x

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T7

- 15 Os 113/12z

Entscheidungstext OGH 27.02.2013 15 Os 113/12z

Auch; nur T1

- 12 Os 41/17x

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 12 Os 41/17x

Auch; nur T1

- 13 Os 102/18a

Entscheidungstext OGH 10.10.2018 13 Os 102/18a

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Berührung des Anus der Unmündigen mit dem Penis des Angeklagten. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0095118

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at